

Gewerbsteuer

Beschreibung

Die Hansestadt Uelzen erhebt eine Gewerbsteuer. Der Gewerbsteuer unterliegen gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommenssteuerrechts sowie jede Kapitalgesellschaft. Ausgenommen sind Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft sowie die sogenannten freien Berufe (z.B. Ärzte oder Rechtsanwälte).

Rechtliche Grundlagen:

Gewerbsteuergesetz (GewStG) <http://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/>

Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gewstdv_1955/gesamt.pdf

Abgabenordnung (AO): http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/

Besteuerungsgrundlage / Freibeträge:

Besteuert wird der **Gewerbeertrag**. Dieses ist der nach den Vorschriften des Einkommens- bzw. Körperschaftssteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen nach dem Gewerbsteuergesetz.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (nicht GmbH's) wird beim Gewerbeertrag ein Freibetrag in Höhe von 24.500 €/Jahr gewährt. Ein Gewinn bis zu dieser Höhe bleibt somit gewerbesteuerfrei.

Verfahren:

Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbsteuer ist in zwei Verfahrensschritte aufgliedert:

1. Finanzamt

Einmal im Jahr ist für die Gewerbsteuer eine Jahressteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Das Finanzamt ermittelt die Besteuerungsgrundlagen und setzt daraufhin den einheitlichen Gewerbsteuerermessbetrag in einem Gewerbsteuerermessbescheid fest. Dabei wird auch über Gewerbsteuerpflicht eines Betriebes und über die Heheberechtigung einer Gemeinde entschieden.

Der Gewerbsteuerermessbetrag ergibt sich aus dem Gewerbeertrag multipliziert mit der Steuerermesszahl von 3,5 %.

Ihr zuständiges Finanzamt in Niedersachsen finden Sie unter:

<http://www.ofd.niedersachsen.de/steuer/finanzaemter/66958.html>

2. Gemeinde (Hansestadt Uelzen)

Die Gemeinde setzt aufgrund des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages bzw. des Zerlegungsanteils die Gewerbesteuer fest.

Berechnungsformel für die Gewerbesteuer

Steuermessbetrag (siehe Gewerbesteuermessbescheid
des Finanzamtes) x Hebesatz =

Gewerbesteuer

Der örtliche Hebesatz wird vom Rat der Gemeinde im Rahmen der Haushaltssatzung oder in einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen.

Der aktuelle Gewerbesteuerhebesatz der Hansestadt Uelzen beträgt 435 Prozent.

<u>Berechnungsbeispiel:</u>			
Gewerbeertrag	50.000 €		
./. Freibetrag	- 24.500 €		
Korrigierter Gewerbeertrag	25.500 €		
Gewerbesteuermessbetrag=	25.500 €	x Messzahl 3,5 % =	892,50 €
X Hebesatz i.H.von 435 % = Gewerbesteuer /Jahr =			<u>3.882,38 €</u>

Fälligkeit

Die Gewerbesteuer ist eine Jahressteuer. Sie wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Die Zahlungen zur Gewerbesteuer werden durch einen Steuerbescheid der Hansestadt Uelzen angefordert. Fällig wird die Gewerbesteuer einen Monat nach Erteilung des Steuerbescheids, soweit sie nicht bereits durch Vorauszahlungen ausgeglichen ist.

Vorauszahlungen

Jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu zahlen. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ¼ der Steuer, die

sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlungen werden durch Steuerbescheid festgesetzt.

Erstmalige Festsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen

Die Höhe der Vorauszahlungen für das laufende Jahr werden in der Regel anhand der letzten Gewerbesteuererklärung festgesetzt. Beispiel: Wirtschaftsjahr 2014, Abgabe Gewerbesteuererklärung für den Gewerbeertrag 2014 im Laufe 2015, daraus Einschätzung der Vorauszahlungen für 2016.

Unter www.xxx finden Sie einen Fragebogen zur Selbsteinschätzung für die erstmalige Festsetzung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Wir bitten Sie, diesen Fragebogen bei der Gewerbeanmeldung auszufüllen.

Spätere Anpassungen der Vorauszahlungen nach oben oder unten sind je nach Geschäftsentwicklung möglich.

Änderung von Gewerbesteuervorauszahlungen

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das laufende Jahr voraussichtlich ein höherer Gewinn ergibt, wird in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, die Vorauszahlung entsprechend anzupassen, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden. Bei Erwartung eines geringeren Gewerbeertrages kann auch ein Antrag auf Senkung der Vorauszahlungen gestellt werden.

Sollten Sie einen Antrag auf Änderung der Vorauszahlungen der Einkommen- und Kapitalertragssteuer beim Finanzamt stellen, ist es ratsam, gleichzeitig beim Finanzamt den Erlass bzw. die Änderung des Gewerbesteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen zu beantragen. Der Antrag kann für den laufenden und auch den vorangegangenen Erhebungszeitraum (= das vorhergehende Kalenderjahr) gestellt werden.

An diesen Grundlagenbescheid ist die Hansestadt Uelzen bei der Festsetzung der Vorauszahlungen gebunden.

Vollverzinsung

Wird eine Gewerbesteuerveranlagung später als 15 Monate nach Ende des Erhebungszeitraumes durchgeführt – gleichgültig aus welchem Grund – wird der Unterschiedsbetrag verzinst.

Die Festsetzung der Zinsen erfolgt nach den Vorschriften der §§ 233 a ff. der Abgabenordnung (AO). Der Zinssatz beträgt 0,5 v.H. für jeden vollen Kalendermonat.

Sepa-Lastschriftverfahren

Die Hansestadt Uelzen bietet Ihnen zur Abwicklung Ihrer Zahlungen die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Näheres xxx -> *wird eine Seite für Sepa angelegt? Hiervon sind auch die anderen Abgabearten betroffen, z.B. die Grundbesitzabgaben. Dann könnte hier eine Verlinkung erfolgen.*

An welche Behörde bzw. Institution muss ich mich wenden?

Einwendungen, die sich zum Beispiel gegen die grundsätzliche Gewerbesteuerpflicht oder gegen die Festlegung der Besteuerungsgrundlagen richten, sind beim zuständigen Finanzamt vorzubringen.

Wer ist bei der Hansestadt Uelzen für Sie zuständig?

Frau Esther Hoffmann
Rathaus, Zimmer: 228, 2. Etage
Telefon: 0581/800-6423
Telefax: 0581/800-76427
E-Mail: abgaben@stadt.uelzen.de

Anschrift:

Hansestadt Uelzen
Abteilung Abgaben
Herzogenplatz 2
29525 Uelzen

Was ist sonst noch zu beachten?

Trotz Gewerbefreiheit bestehen für verschiedene Gewerbebezüge besondere Genehmigungspflichten. Informationen zur Gewerbean-, ab- oder ummeldung erhalten Sie im Fachbereich Ordnungswesen bzw. unter xxxx (Ordnungswesen) -> *Verlinkung zur Seite von 13.1*

Weitere Informationen zur Gewerbesteuer finden Sie u.a. auf der Homepage der IHK Lüneburg-Wolfsburg: <https://www.ihk-lueneburg.de/produkte/Beratung-und-Service/Recht-und-Fair-Play/Rechtsthemen-A-bis-Z/Steuerrecht/Ertragsteuern/GewerbesteuerBerechnung/871740>